VERORDNUNG (EG) Nr. 2595/2001 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 38 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2155/2001 [4], wurde eine Ankaufsregelung für Schlachtkörper von bestimmten Klassen über 30 Monate alter Rinder mithilfe eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt. In der Erwartung, dass die Marktschwierigkeiten, die dieser Verordnung zugrunde lagen, bis zum Ende des Jahres 2001 beseitigt sein würden, war die letzte Ausschreibung gemäß Anhang III der Verordnung für den 10. Dezember 2001 vorgesehen.

(2) Obwohl sich die Marktlage für die Klassen B und E zufriedenstellend entwickelt hat, ist die Lage bei Kühen der Klasse D nach wie vor sehr ernst. Darüber hinaus wurde eine beträchtliche Anzahl von Kühen aufgrund der Rindfleischkrise im Jahr 2001 nicht geschlachtet und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2002 auf den Markt gebracht. Um einen weiteren Einbruch des Kuhfleischmarktes zu verhindern, ist es daher angezeigt, diesen durch eine Verlängerung der Ankaufsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 um einen weiteren Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten angemessen zu stützen, wobei die Ankäufe 40 000 Tonnen nicht überschreiten dürfen.

(3) Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen sollte diese Verordnung unmittelbar in Kraft treten.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Jedoch

   — kaufen die Mitgliedstaaten ab der 17. Teilausschreibung am 7. Januar 2002 keine Schlachtkörper bzw. Schlachtkörperhälften von Tieren der Klassen B und E mehr an,

   — dürfen die Gesamtankäufe im Rahmen der Ausschreibungen 2002 die Menge von 40 000 Tonnen nicht überschreiten."

2. In Artikel 12 Unterabsatz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2001" gestrichen.

3. In Anhang I wird die Überschrift der zweiten Spalte der Auslöserpreise durch die Überschrift „1. Juli 2001 bis 31. März 2002" ersetzt.

4. In Anhang III werden die folgenden Daten hinzugefügt:

   „7. Januar 2002

   21. Januar 2002

   11. Februar 2002

   25. Februar 2002

   11. März 2002"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
[2] ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.
[3] ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.
[4] ABl. L 289 vom 6.11.2001, S. 4.